



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2021

Kleine Anfrage

Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD)

vom 16.12.2020

Versorgungsengpass HSK Wiesbaden

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aktuellen Presseartikeln zufolge ist die Sorge von über 30 Kinder- und Jugendmedizinerinnen zu entnehmen, die Helios Horst Schmidt Kliniken könnten ihren Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllen. Als Gründe werden hierfür „wirtschaftliche Optimierungsprozesse“ und ein „massiver Bettenabbau“ genannt. Weiter heißt es, die Pflege und zunehmend auch die ärztliche Betreuung der Kinder sei „nicht mehr angemessen leistbar“. Kritisiert wird die unzureichende stationäre Versorgung, wodurch selbst die Grundversorgung nicht mehr als sichergestellt bezeichnet werden kann.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde auf den bestehenden Pflegekräftemangel hingewiesen und auch auf die Konsequenz geschlossener Abteilungen.

Laut einem Presseartikel von ver.di habe man bereits vor der COVID-Krise häufig keine adäquate pflegerische Versorgung gewährleisten können. Die Personalplanung sehe bereits eine Regelbesetzung vor, die zu niedrig sei und bei Krankheitsausfall häufig dazu führe, dass eine Pflegekraft allein arbeiten muss.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Fand vor der Verabschiedung des Krankenhausplans eine Überprüfung statt, ob die in der Beantwortung der Kleinen Anfragen Drucksache 20/146 und 20/2197 genannte Verantwortung der Kinderkliniken, eine ausreichende Anzahl an Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen zu gewinnen, wahrgenommen wurde?

Der Landeskrankenhausplan ist ein planerisches Dokument, aus dem sich nach § 18 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz die Planungsgrundsätze und Planungsziele sowie die Bestimmungen über das Planungsverfahren und die Planungsmethode sowie eine Darstellung der Versorgungsstrukturen und der Morbidität im Land ergeben. Eine Überprüfung, ob einzelne Krankenhäuser ihre Versorgungsaufträge in vollem Umfang erfüllen, ist im Verfahren der Planerstellung nicht vorgesehen.

Frage 2. Welche Konsequenzen hatte das Ergebnis Ihrer Antwort im März 2020 auf unsere Kleine Anfrage Drucksache 20/2197 für den Versorgungsauftrag der HSK Wiesbaden, der bereits damals im Bereich der Kinderintensivmedizin eine Abmeldequote von 40 %, im Bereich der Neonatologie über 10 % zu entnehmen war?

Da infolge der COVID-19-Pandemie zunächst keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und zur Verbesserung der Versorgungssituation ergriffen werden konnten, wurde im Zuge des derzeit laufenden krankenhausaufsichtsrechtlichen Dialogs auch die Thematik der Abmeldequote aufgegriffen.

Frage 3. Vertritt die Landesregierung weiterhin die Einschätzung, dass das Ausfallmanagement der HSK, der sogenannte „Ausfallpool“ ein geeignetes Instrument ist, um die pflegerische Versorgung auch im Falle drohender Personalunterbesetzung sicherzustellen (Antwort Kleine Anfrage Drucksache 20/2197)?

Ein Ausfallpool wird weiterhin als ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung angesehen.

Frage 4. Welche Maßnahmen wurden von der Landesregierung ergriffen, nachdem mit der Beantwortung unserer Kleinen Anfrage Drucksache 20/2197 bekannt wurde, dass im pflegesensitiven Bereich Kardiologie im dritten Quartal 2019 die Vorgaben zur Pflegepersonaluntergrenze nur zu 81 % erfüllt wurden und welche Konsequenzen hatte diese Feststellung für den Versorgungsauftrag?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 5. Welche Maßnahmen wurden von der Landesregierung ergriffen, nachdem mit der Beantwortung der unter Frage 4 erwähnten Kleinen Anfrage auch bekannt wurde, dass im pflegesensitiven Bereich Unfallchirurgie die vorgeschriebene Pflegepersonaluntergrenze insgesamt betrachtet nur zu 53 % erfüllt wurde und welche Konsequenzen hatte diese Feststellung für den Versorgungsauftrag?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 6. Wann fanden Überprüfungen durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im Rahmen der Rechtsaufsicht über die hessischen Plankrankenhäuser dahingehend statt, ob die „fachlichen Vorschriften des Zweiten bis Sechsten Teils dieses Gesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnung“ erfüllt werden? (Bitte einzeln dargestellt für die Jahre 2017 bis 2020)?

Die Prüfung, ob die fachlichen Vorschriften des Zweiten bis Sechsten Teils dieses Gesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind, findet sowohl im Rahmen der regulären Gespräche mit den Hessischen Plankrankenhäusern – etwa bei der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines weiteren Versorgungsauftrags – als auch anlassbezogen, z.B. bei einer Häufung von Patientenbeschwerden statt.

Frage 7. Welches Ergebnis ergaben die im Rahmen der Rechtsaufsicht durchgeführten Überprüfungen durch das Hessische Ministeriums für Soziales und Integration, insbesondere seit der Einführung der Pflegepersonaluntergrenze?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzenverordnung ist darauf hinzuweisen, dass § 137 i Abs. 5 SGB V eine Sanktionierung von Verstößen durch Vergütungsabschläge vorsieht.

Wiesbaden, 8. September 2021

Kai Klose